Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2012

der

Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH

2380 Perchtoldsdorf, Plättenstraße 2-8



extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
Rechtliche Verhältnisse	3 - 4
Steuerliche Verhältnisse	5
Wirtschaftliche Verhältnisse	6 - 10
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	11
Rechnungswesen	12
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	13
Bestätigungsvermerk	14 - 15

Beilagen:

Jahresabschluss
Bilanz zum 31. Dezember 2012
Gewinn- & Verlustrechnung für 2012
Anhang
Lagebericht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

An die Mitglieder der Geschäftsführung der Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH Perchtoldsdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH Perchtoldsdorf,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 20. März 2013 der Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH, Perchtoldsdorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Es handelt sich um eine **Erstprüfung** infolge einer Novelle der **NÖ Gemeindeordnung 1973** vom April 2012 wonach Gemeinden gemäß **§ 68 a NÖ Gemeindeordnung** für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB, einen Abschlussprüfer gem. § 268 Abs 4 UGB zu bestellen haben.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich somit um eine Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die überlicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im August 2013 in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Werner Rieger-Wolf, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Rechtliche \	'erhält	nisse:
--------------	---------	--------

Firma: Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH

Sitz: Perchtoldsdorf

Geschäftsanschrift: 2380 Perchtoldsdorf, Plättenstraße 2-8

Unternehmensgegenstand: Restaurant- und Gastbetrieb, Arbeitskräfteüberlassung, Sommerspiele

Perchtoldsdorf

Geschäftsjahr: 1.1.2012 bis 31.12.2012

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsgröße: "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB

Firmenbuch: Handelsgericht: LG Wiener Neustadt, FN 277128t

Stammkapital: € 35.000,00

GesellschafterAnteil in €Anteil in %Marktgemeinde Perchtoldsdorf35.000,00100

Geschäftsführer: Name seit

Dr. Michael Bartmann 6.4.2006

Vertretung: Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer selbständig vertreten.

Generalversammlung:

Gesellschafterbeschluss im Umlaufweg:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung:

Der Bilanzverlust 2011 in Höhe von \in -93.004,61 wird zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen.

- Dem Geschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Steuerliche Verhältnisse:

Finanzamt: Baden Mödling (Mödling)

Steuernummer: 151/5028-26

Steuerliche Vertretung: PWB

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH 2345 Brunn am Gebirge, Wolfholzgasse 1/3

Art der Gewinnermittlung: gemäß § 5 (1) EStG 1988

Veranlagungen: Im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgte die erklärungsgemäße Veranlagungen für

2011.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Vermögenslage

Lieferforderungen 6,6 1,9 1,7 0,4 4,9 294,6 sonstige Forderungen 80,2 23,0 93,1 21,5 -12,9 -13,5 flüssige Mittel 123,9 35,6 184,9 42,8 -61,0 -33,0 Rechnungsabgrenzungsposten 7,8 2,3 2,7 0,6 5,2 193,6 294,6 68,1 -65,1 -22,1 8 Rechnungsabgrenzungsposten 7,8 2,3 2,7 0,6 5,2 193,6 184,9 42,8 -61,0 -33,0 Rechnungsabgrenzungsposten 229,5 65,9 294,6 68,1 -65,1 -22,1 8 Rechnungsabgrenzungsposten 2,5 0,7 16,5 3,8 -14,0 -84,7 Verbindlichkeiten gegenüber 7,6 7,0 7,7	Vermogenslage	31.12.2012 	%	31.12.2011 T€	%	Veränderg. T€	%
Lieferforderungen 6,6 1,9 1,7 0,4 4,9 294,6 sonstige Forderungen 80,2 23,0 93,1 21,5 -12,9 -13,5 flüssige Mittel 123,9 35,6 184,9 42,8 -61,0 -33,0 Rechnungsabgrenzungsposten 7,8 2,3 2,7 0,6 5,2 193,6 184,9 42,8 -65,1 -22,1 193,6 184,9 42,8 -61,0 -33,0 Rechnungsabgrenzungsposten 7,8 2,3 2,7 0,6 5,2 193,6 193,6 184,9 42,8 -61,0 -33,0 Rechnungsabgrenzungsposten 229,5 65,9 294,6 68,1 -65,1 -22,1 kurzfristiges Fremdkapital kurzfristiges Fremdkapital kurzfristige Rückstellungen 2,5 0,7 16,5 3,8 -14,0 -84,7 Verbindlichkeiten gegenüber 7,6 7,0	kurzfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen 80,2 23,0 93,1 21,5 -12,9 -13,5 flüssige Mittel 123,9 35,6 184,9 42,8 -61,0 -33,0 Rechnungsabgrenzungsposten 7,8 2,3 2,7 0,6 5,2 193,8 kurzfristiges Fremdkapital 229,5 65,9 294,6 68,1 -65,1 -22,1 kurzfristiges Fremdkapital 2,5 0,7 16,5 3,8 -14,0 -84,7 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 0,0 0,0 197,3 45,6 -197,3 -100,0 Lieferverbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,0 0,0 21,2 4,9 -21,2 -100,0 sonstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,8 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,6 Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen	Vorräte	11,0	3,2	12,3	2,9	-1,3	-10,6
Flüssige Mittel 123,9 35,6 184,9 42,8 -61,0 -33,0 Rechnungsabgrenzungsposten 7,8 2,3 2,7 0,6 5,2 193,8 229,5 65,9 294,6 68,1 -65,1 -22,1 Rurzfristiges Fremdkapital Rurzfristige Rückstellungen 2,5 0,7 16,5 3,8 -14,0 -84,7 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 0,0 0,0 197,3 45,6 -197,3 -100,0 Lieferverbindlichkeiten 22,4 6,4 3,0 0,7 19,4 647,0 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,0 0,0 21,2 4,9 -21,2 -100,0 Roching Sanstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,5 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,8 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,8 Verbindlichkeiten 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen 119,0 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 Iangfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 -2,9 7,2 -2,5 -2,1 2,3 -2,9 7,2 -2,5 -2,1 2,3 -2,5 -2,1 -2,5 -2,1 -2,5 -2,1 -2,5 -2,1 -2,5 -2,1 -2,5 -2,1 -2,5 -2,1 -2,5 -2,1 -2,	Lieferforderungen	6,6	1,9	1,7	0,4	4,9	294,8
Rechnungsabgrenzungsposten 7,8 2,3 2,7 0,6 5,2 193,8 kurzfristiges Fremdkapital 229,5 65,9 294,6 68,1 -65,1 -22,1 kurzfristige Rückstellungen 2,5 0,7 16,5 3,8 -14,0 -84,7 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 0,0 0,0 197,3 45,6 -197,3 -100,0 Lieferverbindlichkeiten 22,4 6,4 3,0 0,7 19,4 647,0 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,0 0,0 21,2 4,9 -21,2 -100,0 sonstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,5 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,6 Rechnungsabgrenzungsposten 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen <td>sonstige Forderungen</td> <td>80,2</td> <td>23,0</td> <td>93,1</td> <td>21,5</td> <td>-12,9</td> <td>-13,9</td>	sonstige Forderungen	80,2	23,0	93,1	21,5	-12,9	-13,9
Number N	flüssige Mittel	123,9	35,6	184,9	42,8	- 61,0	-33,0
kurzfristiges Fremdkapital kurzfristige Rückstellungen 2,5 0,7 16,5 3,8 -14,0 -84,7 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 0,0 0,0 197,3 45,6 -197,3 -100,0 Lieferverbindlichkeiten 22,4 6,4 3,0 0,7 19,4 647,0 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,0 0,0 21,2 4,9 -21,2 -100,0 sonstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,5 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,6 Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 langfristiges Fremdkapital 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital	Rechnungsabgrenzungsposten		2,3	2,7	0,6	5,2	193,8
kurzfristige Rückstellungen 2,5 0,7 16,5 3,8 -14,0 -84,7 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 0,0 0,0 197,3 45,6 -197,3 -100,0 Lieferverbindlichkeiten 22,4 6,4 3,0 0,7 19,4 647,0 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,0 0,0 21,2 4,9 -21,2 -100,0 sonstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,5 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,6 Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen Sachanlagen 119,0 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 Iangfristiges Fremdkapital 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital <t< td=""><td></td><td>229,5</td><td>65,9</td><td>294,6</td><td>68,1</td><td>-65,1</td><td>-22,1</td></t<>		229,5	65,9	294,6	68,1	-65,1	-22,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 0,0 0,0 197,3 45,6 -197,3 -100,0 Lieferverbindlichkeiten 22,4 6,4 3,0 0,7 19,4 647,0 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,0 0,0 21,2 4,9 -21,2 -100,0 sonstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,5 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,8 Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 langfristiges Fremdkapital 119,0 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0	kurzfristiges Fremdkapital						
Kreditinstituten 0,0 0,0 197,3 45,6 -197,3 -100,0 Lieferverbindlichkeiten 22,4 6,4 3,0 0,7 19,4 647,0 Verbindlichkeiten gegenüber 0,0 0,0 21,2 4,9 -21,2 -100,0 sonstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,5 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,8 Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 langfristiges Fremdkapital 119,0 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 langfristiges Fremdkapital 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0 10,0 35,0		2,5	0,7	16,5	3,8	-14,0	-84,7
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,0 0,0 21,2 4,9 -21,2 -100,0 sonstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,5 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,6 Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 langfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1		0,0	0,0	197,3	45,6	-197,3	-100,0
Gesellschaftern sonstige Verbindlichkeiten 0,0 on the control of the co	Lieferverbindlichkeiten	22,4	6,4	3,0	0,7	19,4	647,0
sonstige Verbindlichkeiten 114,9 33,0 122,1 28,2 -7,2 -5,5 Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 -36,7 -32,8 Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 Iangfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital Bilanzverlust 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4		0.0	0.0	21.2	49	-21.2	-100.0
Rechnungsabgrenzungsposten 75,2 21,6 111,9 25,9 109,1 -257,0 -54,5 -36,7 -32,8 215,0 -36,7 472,0 -54,5 Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen Sachanlagen 119,0 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 Iangfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 13,0 8,1 0,0 0,0 0,0 13,0 8,1 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0		\$8				150	50
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen Sachanlagen 119,0 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 langfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital Bilanzverlust 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	No.	-		155		10	
(Netto-Umlaufvermögen) 14,5 4,2 -177,3 -41,0 191,8 k. A Anlagevermögen 3achanlagen 119,0 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 Iangfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0		St.					-54,5
Sachanlagen 119,0 34,1 137,1 31,7 -18,2 -13,2 Iangfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0		14,5	4,2	-177,3	-41,0	191,8	k. A.
Iangfristiges Fremdkapital Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	Anlagevermögen						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	Sachanlagen	119,0	34,1	137,1	31,7	-18,2	-13,2
Kreditinstituten 176,6 50,7 0,0 0,0 176,6 k. A Reinvermögen -43,1 -12,4 -40,2 -9,3 -2,9 7,2 Stammkapital 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	langfristiges Fremdkapital						
Stammkapital 35,0 10,0 35,0 8,1 0,0 0,0 Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0		176,6	50,7	0,0	0,0	176,6	k. A.
Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	Reinvermögen	-43,1	-12,4	-40,2	- 9,3	-2,9	7,2
Bilanzverlust -95,1 -27,3 -93,0 -21,5 -2,1 2,3 unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0		2. .					
unversteuerte Rücklagen 17,0 4,9 17,0 3,9 0,0 0,0 Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	Stammkapital	35,0	10,0	35,0	8,1	0,0	0,0
Summe Eigenkapital -43,1 -12,4 -41,0 -9,5 -2,1 5,1 Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	Bilanzverlust	-95,1	-27,3	-93,0	-21,5	-2,1	2,3
Summe Fremdkapital 391,6 112,4 472,8 109,3 -81,2 -17,2 Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	unversteuerte Rücklagen	17,0	4,9	17,0	3,9	0,0	0,0
Gewinn 0,0 0,0 0,8 0,2 -0,8 -100,0	Summe Eigenkapital	-43,1	-12,4	-41,0	-9,5	-2,1	5,1
	Summe Fremdkapital	391,6	112,4	472,8	109,3	-81,2	-17,2
Bilanzsumme <u>348,5</u> 100,0 <u>432,5</u> 100,084,1 -19,4	Gewinn					-0,8	-100,0
	Bilanzsumme	348,5	100,0	432,5	100,0	-84,1	-19,4

Finanzlage - Geldflussrechnung nach Fachgutachten KFS BW2

1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit -0,4 2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens 18,6 3. Cashflow aus dem ordentlichen Ergebnis 18,2 4. Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen -14,0 5. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva 1,0 6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen -14,9 6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen -12,9 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,1 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,1 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,1 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,1 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten 1,2 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten 1,2 6. Zuhen für Zuhahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 7. Nettogeldflu		_	2012 T€
Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens 18,6 3. Cashflow aus dem ordentlichen Ergebnis -14,0 4. Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen -14,0 5. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva -1,0 a. Vorräte -1,3 b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen -1,3 c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände 12,9 d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten -5,2 d. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva -1,4 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva -1,4 a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva -2,5,3 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -16,9 8. Zahlungen für Ertragsteuern -1,8 9. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -1,8 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -1,8 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -2,1,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -2,0,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -4,1,9 15. Nettogeldfluss gesamt -6,1,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode -18,4	1.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-0,4
4. Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen 5. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva a. Vorräte b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva c. passive Rechnungsabgrenzungsposten 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 4. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 4. Auszahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 4. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 4. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) 4. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit 4. O.4 4. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 4. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 4. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 4. Austahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten 4. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 4. Nettogeldfluss gesamt 4. Nettogeldfluss gesamt 4. Nettogeldfluss gesamt 5. Nettogeldfluss gesamt 6. Inanzmittelbestand am Beginn der Periode 6. Zunahme/Abnahme Leistungen und Lei	2.	Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf	18,6
4. Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen 5. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva a. Vorräte b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva c. passive Rechnungsabgrenzungsposten 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 4. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 4. Auszahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 4. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 4. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) 4. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit 4. O.4 4. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 4. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 4. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 4. Austahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten 4. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 4. Nettogeldfluss gesamt 4. Nettogeldfluss gesamt 4. Nettogeldfluss gesamt 5. Nettogeldfluss gesamt 6. Inanzmittelbestand am Beginn der Periode 6. Zunahme/Abnahme Leistungen und Lei	3.	Cashflow aus dem ordentlichen Ergebnis	18.2
5. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva a. Vorräte b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten 4,1 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva c. passive Rechnungsabgrenzungsposten 5-8,0 c. passive Rechnungsabgrenzungsposten 7. Neitogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 15. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 12. 18. 18. 18. 18. 18. 18. 18. 18. 18. 18		*	91
b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. sonstige Verbindlichkeiten c. passive Rechnungsabgrenzungsposten 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit 20.4 21. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 22. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 23. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten 24.19 25. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 26.10 27. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 27. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 28. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten 29. Nettogeldfluss gesamt 20. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 20. Beinzamittelbestand am Beginn der Periode		Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie	
c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten 4,1 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. sonstige Verbindlichkeiten c. passive Rechnungsabgrenzungsposten 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 4. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 4. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) 4. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit 4. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) 4. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 4. Po.4 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 4. Nettogeldfluss gesamt 5. Nettogeldfluss gesamt 6. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 6. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 7. Sonschlussen 7. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 8. Sonschlussen 8. Zahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten 9. Nettogeldfluss gesamt 9. Onter Sonschlussen 9.		a. Vorräte	1,3
d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten 25,2 4,1 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. sonstige Verbindlichkeiten c. passive Rechnungsabgrenzungsposten -36,7 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -16,9 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -1,8 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -61,0 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode		b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-4,9
4,1 6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. sonstige Verbindlichkeiten c. passive Rechnungsabgrenzungsposten -36,7 -25,3 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -16,9 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -1,8 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode		c. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	12,9
6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. sonstige Verbindlichkeiten c. passive Rechnungsabgrenzungsposten 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 15. Nettogeldfluss gesamt 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 19. 49.		d. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen b. sonstige Verbindlichkeiten c. passive Rechnungsabgrenzungsposten -36,7 Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -16,9 Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -1,8 Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 Li Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -21,2 Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 Nettogeldfluss gesamt -61,0 Finanzmittelbestand am Beginn der Periode			4,1
b. sonstige Verbindlichkeiten -8,0 c. passive Rechnungsabgrenzungsposten -36,7 c. passive Rechnungsabgrenzungsposten -36,7 7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -16,9 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -1,8 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 184,9	6.		
c. passive Rechnungsabgrenzungsposten -36,7 Rettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -16,9 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -1,8 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 184,9		a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19,4
7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -16,9 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -1,8 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 184,9			-8,0
7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor außerordentlichen Posten -16,9 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -1,8 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 184,9		c. passive Rechnungsabgrenzungsposten	
außerordentlichen Posten -16,9 8. Zahlungen für Ertragsteuern a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag -1,8 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 184,9		_	-25,3
a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	7.		-16,9
9. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit -18,6 10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) -0,4 11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit -0,4 12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -21,2 13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten -20,8 14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit -41,9 15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 184,9	8.	Zahlungen für Ertragsteuern	
10. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)-0,411. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit-0,412. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern-21,213. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten-20,814. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit-41,915. Nettogeldfluss gesamt-61,016. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode184,9		a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1,8
11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit-0,412. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern-21,213. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten-20,814. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit-41,915. Nettogeldfluss gesamt-61,016. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode184,9	9.	Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-18,6
12. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern-21,213. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten-20,814. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit-41,915. Nettogeldfluss gesamt-61,016. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode184,9	10.	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-0,4
13. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten-20,814. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit-41,915. Nettogeldfluss gesamt-61,016. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode184,9	11.	Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-0,4
14. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit-41,915. Nettogeldfluss gesamt-61,016. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode184,9	12.	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	-21,2
15. Nettogeldfluss gesamt -61,0 16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 184,9	13.	Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-20,8
16. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode 184,9	14.	Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-41,9
Total to the second sec	15.	Nettogeldfluss gesamt	-61,0
17. Finanzmittelbestand am Ende der Periode 123,9	16.	Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	184,9
	17.	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	123,9

Ertragslage

	2012 T€	%	2011 T€	%	Veränderg. T€	%
Umsatzerlöse	1.857,3	100,0	1.658,1	100,0	199,3	12,0
Betriebsleistung	1.857,3	100,0	1.658,1	100,0	199,3	12,0
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-410,9	22,1	-410,1	24,7	-0,8	-0,2
Rohertrag I	1.446,4	77,9	1.247,9	75,3	198,5	15,9
Personalaufwand	-1.833,6	98,7	-1.612,6	97,3	-220,9	-13,7
Rohertrag II	-387,1	-20,8	-364,7	- 22,0	- 22,4	6,2
sonstige betriebliche Erträge	466,4	25,1	461,7	27,9	4,7	1,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-58,2	3,1	-56,9	3,4	-1,3	-2,2
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	21,1	1,1	40,1	2,4	-19,0	-47,5
Abschreibungen	-18,6	1,0	-20,0	1,2	1,4	6,9
Finanzerträge	0,1	0,0	0,3	0,0	-0,2	-66,6
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	2,6	0,1	20,4	1,2	-17,9	-87,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2,9	0,2	-2,3	0,1	-0,6	-27,8
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-0,4	-0,0	18,1	1,1	-18,5	k. A.
Steuern vom Einkommen		0,1	-1,8	0,1	0,0	0,0
Jahresverlust/-gewinn	-2,1	-0,1	16,4	1,0	-18,5	k. A.

k. A. (negatives k. A. (negatives

16.486,92

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG:

Zimitang der Zigerimitanquete Haen 3 Ze er ter		
	2012	2011
	€	€
Eigenkapital laut Bilanz	-60.113,70	-58.004,61
+ unversteuerte Rücklagen	17.000,00	17.000,00
= Eigenkapital	-43.113,70	-41.004,61
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	348.461,42	431.747,40
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	348.461,42	431.747,40

Eigenmittelquote nach § 23 URG:

Eigenkapital x 100

Gesamtkapital	Eigenkapital)	Eigenkapital)
Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:		
	2012	2011
	€	€
Rückstellungen	2.514,03	16.466,13
+ Verbindlichkeiten	313.891,12	344.409,71
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
 von den Vorräten absetzbare Anzahlungen 	0,00	0,00
- liquide Mittel	-123.862,10	-184.893,91
= effektives Fremdkapital	192.543,05	175.981,93
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-359.09	18.144,38
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom	10.15 8.4.01.0	
Einkommen	-1.750,00	- 1.750.00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem	\$55550 \$55550 \$55550	control was con-£ra caree o
Abgang von Anlagevermögen	18.596,01	18.151,90
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang		
von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00

Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

<u>(effektives) Fremdkapital</u>
Mittelüberschuss d. gew.
Geschäftstätigkeit

= 11,7 Jahre 5,1 Jahre

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

34.546,28

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses. Gesonderte Erläuterungen gemäß § 273 Abs 1 UGB waren daher nicht erforderlich.

Das Rechnungswesen wird am Sitz der Gesellschaft geführt. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kostenrechnung, Materialwirtschaft und Fakturierung wird die Standardsoftware BMD 5.5 eingesetzt.

Der Kontenrahmen der Finanzbuchhaltung orientiert sich am Österreichischen Einheitskontenrahmen.

Die von uns im Zuge der Prüfung angeforderten Belege und Unterlagen standen jederzeit zur Verfügung.

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 189 und 190 UGB abgestellt, wonach insbesondere die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind, die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann und Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems und dessen Handhabung sowie von der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß der §§ 189 und 190 UGB überzeugt.

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH , Perchtoldsdorf,

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Langenlois, am 30. August 2013

extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Mag. Werner Rieger-Wolf (beeideter Wirtschaftsprüfer und Stererberater)

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Aktiva	31.12.2011	31.12.2012	Passiva	31.12.2011	31.12.2012	2012
A. Anlagevermögen			A. Negatives Eigenkapital			
I, Sachanlagen			I. Stammkapital			
1. grundstücksgleiche Rechte	26.601,77	23.054,87	Stammeinlage	35.000,00	35.00	35.000,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.504,01	95.899,01	II. Bilanzverflust davon Verlustvortrag	-93.004,61	-95.113,70	13,70
		00,500		-58.004,61	-60.113,70	13,70
B. Umlaufvermögen			B. Unversteuerte Rücklagen			
I. Vorräte			Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen	17.000.00	17,000.00	00.00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.595,15	2.142,84				
2. Waren	9.748,64	8.887,33	C. Rückstellungen			
	12.343,79	11.030,17	1. sonstige Rückstellungen	16.466,13	2.51	2.514,03
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Vorhindlichkoiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.674,64	6.611,30	>			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	93.062,24	80.167,30	 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 	197.339,37	176.574,82	74,82
	94.736,88	86.778,60	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.000,30	22.412,40	12,40
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	184.893,91	123.862,10	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	21.184,07		00'0
	291.974,58	221.670,87	4. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuen	122.885,97	114.903,90	3,90
C. Rechnungsabarenzung	2.667.04	7.836.67	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	43.901,98	39.2	39.298,17
				344.409,71	313.891,12	1,12
		ш	E. Rechnungsabgrenzung	111.876,17	75.169,97	76,61
Summe Aktiva	431.747,40	348.461,42	Summe Passiva	431.747,40	348.461,42	1,42
			J. M. J.			

Seite 5

		2010	% _	2011	% _	2012	%
1.	Umsatzerlöse	1.204.558,96	100,0	1.658.065,28	100,0	1.857.327,19	100,0
2.	sonstige betriebliche Erträge						
	a) übrige	514.114,52	42,7	461.731,09	27,9	466.396,24	25,1
3.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen						
	a) Materialaufwand	100.539,66	8,4	110.452,73	6,7	122.293,47	6,6
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	335.819,61	27,9	299.678,99	18,1	288.614,74	15,5
	bezogene Leistungen	436.359,27	36,2	410.131,72	24,7	410.908,21	22,1
		400.000,27	00,2	410.101,72	24,7	410.300,21	22,1
4.	Personalaufwand	4 400 000 74	00.5	4 040 007 44	07.0	4 000 500 00	00.7
	a) Personalaufwandb) sonstige	1.162.269,74	96,5	1.612.627,44	97,3	1.833.566,63	98,7
	Sozialaufwendungen	6,87	0,0	4,79	0,0	0,00	0,0
		1.162.276,61	96,5	1.612.632,23	97,3	1.833.566,63	98,7
5.	Abschreibungen						
0.	a) auf Sachanlagen	19.509,03	1,6	19.966,13	1,2	18.596,01	1,0
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen b) übrige	2.673,99 48.298,02	0,2 4,0	5.563,24	0,3 3,1	4.959,54	0,3
	b) ublige	50.972,01	4,0	51.347,59 56.910,83	3,4	53.207,52 58.167,06	2,9 3,1
7.	Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)	49.556,56	4,1	20.155,46	1,2	2.485,52	0,1
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,60	0,0	290,80	0,0	97,05	0,0
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.013,35	0,2	2.301,88	0,1	2.941,66	0,2
10.	Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzerfolg)	-2.011,75	0,2	-2.011,08	0,1	-2.844,61	0,2
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	47.544,81	4,0	18.144,38	1,1	-359,09	0,0
12.	außerordentliche Erträge	106,74	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0

		2010	%	2011	%	2012	%
13.	außerordentliches Ergebnis	106,74	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.750,00	0,2	1.750,00	0,1	1.750,00	0,1
15.	Jahresfehlbetrag/- überschuss	45.901,55	3,8	16.394,38	1,0	-2.109,09	0,1
16.	Jahresverlust/-gewinn	45.901,55	3,8	16.394,38	1,0	-2.109,09	0,1
17.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-155.300,54	12,9	-109.398,99	6,6	-93.004,61	5,0
18.	Bilanzverlust	-109.398,99	9,1	-93.004,61	5,6	-95.113,70	5,1

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

Nutzungsdauer in Jahren

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

05 - 10

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln auf Basis des "FIFO-Verfahrens" auf Basis des "gewogenen Durchschnittspreisverfahrens" ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	176.574,82	0,00	176.574,82	176.574,82
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	22.412,40	22.412,40	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	114.903,90	114.903,90	0,00	0,00
davon aus Steuern	73.998,46	73.998,46	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen				
Sicherheit	39.298,17	39.298,17	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	313.891,12	137.316,30	176.574,82	176.574,82

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2012	2011
Arbeiter	52	53
Angestellte	8	8
Gesamt	60	61

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:

Name

Dr. Michael Bartmann

von

6.4.2006

Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/ der Geschäftsführer

		Į	
١			
	4	1	
•	1	3	
•	1		
	1		
	1		
1		ì	

		Ent	wicklung zu Ans	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten	rstellungskoste	_		Entwicklu	ng der Abschre	ibungen		Buchwerle	verte.
			Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Abgang	gang Abgang Zuschreibung	Stand	Stand	Stand
		1.1.2012				31.12.2012	1.1.2012				31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012
Ą.	A. Anlagevermögen												
	Sachanlagen												
÷.	grundstücksgleiche Rechte	35,469,02	00'0	00'0	00'0	35.469,02	8.867,25	3.546,90	00'0	00'0	12.414,15	26.601,77	23.054,87
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	163.128,50	0.00	00'0	00'0	163.128,50	52.624,49	14.605,00	00'0	00'0	67.229,49	110.504,01	95,899,01
	SUMME ANLAGENSPIEGEL	198.597,52	00'0	0,00	0,00	198.597,52	0,00 198.597,52 61.491,74 18.151,90	18.151,90	0,00	0,00		79.643,64 137.105,78 118.953,88	118.953,88

Lagebericht 2012

der

Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH

Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Die Perchtoldsdorfer Betriebs-GmbH ist im Wesentlichen in drei Branchen tätig. Dabei handelt es sich um den Gastronomiebetrieb im Freizeitzentrum Perchtoldsdorf, Arbeitskräfteüberlassung und die jährliche Ausrichtung der Sommerspiele Burg Perchtoldsdorf.

Aufgrund der besonderen Stellung im Gemeindeverbund der Marktgemeinde Perchtoldsdorf scheint ein Vergleich mit Unternehmen derselben Branchen nicht zielführend.

Umsatz

Der Umsatz in Höhe von TEUR 1.857 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 12 %.

Ertragslage

In TEUR	2012	%Umsatz	2011	%Umsatz
EBITDA	21,1	1,1	40,0	2,4
Abschreibungen	18,6	1,0	20,0	1,2
EBIT	2,5	0,1	20,0	1,2
EBT	-0,3	0,0	18,1	1,1
Jahresüberschuss	-2,1	0,1	16,4	1,0

Der Umsatz konnte von TEUR 1.658 auf TEUR 1.857 gesteigert werden, der Jahresüberschuss hat sich von TEUR 16 auf – TEUR 2 verringert.

Der Rückgang des Jahresüberschusses im Vergleich zum Geschäftsjahr 2011 resultiert aus dem Gastronomiebetrieb im Freizeitzentrum Perchtoldsdorf. Umsatz und Überschuss aus der Ausrichtung der Sommerspiele Burg Perchtoldsdorf sind seit Jahren stabil. Der Umsatz aus der Arbeitskräfteüberlassung entwickelt sich der Anzahl der weiterverrechneten Arbeitskräfte entsprechend, steht jedoch immer in engem Bezug mit den dafür anfallenden Kosten. In diesem Betätigungsfeld gibt es einen stetigen Umsatzzuwachs.

Vermögenslage

	Einheit	31.12.2012	31.12.2011
Anlagenquote	%	34 %	32 %
(Anlagevermögen/Bilanzsum			
me)			
Eigenkapitalquote	%	- 17 %	- 13 %
(Eigenkapital/Bilanzsumme)			
Nettoumlaufvermögen	TEUR	15	31
(Net working capital)			
Nettoumlaufvermögen in % vom Umsatz (NWC/Umsatz)	%	0,80	1,87

Der Anstieg der Anlagenquote ergibt sich aus der gesunkenen Bilanzsumme.

Die Gesellschaft hat ein negatives Eigenkapital, aufgrund der fiktiven Schuldentilgungsdauer von rd. 12 Jahren, ist jedoch kein Reorganisationsbedarf zu vermuten.

Finanzlage

	Einheit	31.12.2012	31.12.2011
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	TEUR	-19	58
Nettoverschuldung	TEUR	95	159
Nettoverschuldungsgrad	%	Neg. EK	Neg. EK

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Human Resources

Im Geschäftsjahr 2012 waren durchschnittlich 60 Mitarbeiter (2011: 61) beschäftigt. Davon waren 52 Arbeiter und 8 Angestellte.

Risikobericht

Es liegen die allgemeinen Risiken in den oben angeführten Branchen vor, die besonders durch die allgemeine Wirtschaftslage beeinflusst werden. Darüber hinaus gibt es keine personellen, operativen, geschäftlichen, rechtlichen und finanziellen Risiken, die über das allgemeine Ausmaß unternehmerischer Unsicherheit hinausgehen.

Das Unternehmen besitzt und verwendet keine Finanzinstrumente, die nicht in den Büchern erfasst sind.

Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die für die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden materiell sind, wurden entweder im vorliegenden Abschluss berücksichtigt oder sind nicht bekannt.

Prognosebericht

In den Folgejahren wird mit Ergebnissen vergleichbar zu 2012 gerechnet.

Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Forschung und Entwicklung

Wie schon in Vorjahren wurden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gesetzt.

Geschäftsführer

Dr. Michael Bartmann

Perchtoldsdorf, am



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verträgeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmun jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde ein schriftlicher Bericht zu erstatten
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außenhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.
 - 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten
- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1983) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die T\u00e4tigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgef\u00fchrt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gew\u00e4hrleistungs- und Schadenersatzanspr\u00fcch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur f\u00fcr Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen außer in Fällen des Abs 5 nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
- 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgettlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalbnorgaren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

- (2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen M\u00e4ngeln, nicht zur Zur\u00fcckhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Verg\u00fctungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
 - 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
 - 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen
- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.
 - 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten
- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten T\u00e4tigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle f\u00fcr die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verf\u00fcgung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen binsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch f\u00fcr a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

- 19. Umfang und Ausführung des Auftrages
- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uš gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten T\u00e4tigkeiten, insbesondere Feststellungen \u00fcber das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die H\u00f6he des Honorars gem\u00e4\u00df Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsaufl\u00f6sung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
- Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem
 Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses
 Vertrages angebahnt hat,
- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
- der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.
- der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.
- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem dle Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.
- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen
- (a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres krindigen
- halben Jahres kündigen.

 (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

- zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum n\u00e4chsten nach Ablauf der K\u00fcndigungsfrist liegenden K\u00fcndigungstermin wirksam.